

STATUTEN

Art. 1: Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Elternvereinigung der Kantonsschule Sargans“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sargans.

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung der Kantonsschule und deren integraler Bildungsangebote. Insbesondere soll er die Interessen der Eltern der Kantonsschüler/innen wahrnehmen und als Bindeglied zwischen Lehrerschaft und Schülern die gegenseitigen Kontakte vertiefen.

Art. 2: Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung sind die Eltern oder deren Stellvertreter von Schülern/innen der Kantonsschule, welche den Mitgliederbeitrag leisten.

Passivmitglied/Gönner ohne Stimmberechtigung sind alle anderen natürlichen oder juristischen Personen, welche den Mitgliederbeitrag leisten.

In besonderen Fällen hat der Vorstand die Möglichkeit, eine Aktivmitgliedschaft von Eltern oder deren Stellvertreter über den Austritt aus der Kantonsschule des/der Schülers/in hinaus bestehen zu lassen.

Art. 3: Mitgliederbeiträge

Zur Bestreitung der Unkosten kann der Verein Mitgliederbeiträge erheben. Diese werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 4: Organe

Organe der Elternvereinigung sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 5: Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens vierzehn Tage zum Voraus schriftlich eingeladen unter Angabe der jeweiligen Traktandenliste.

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, dessen Präsidenten/Präsidentin sowie der Rechnungsrevisoren

- c) Beschlussfassung über Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Beiträge der Aktivmitglieder

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Passivmitglieder/Gönner werden zur Hauptversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 6: Vorstand und Unterschriftenregelung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus 6 bis 13 Aktivmitgliedern, die sich nach Möglichkeit aus dem gesamten Einzugsgebiet der Schülerschaft der Kantonsschule Sargans rekrutieren. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des durch die Hauptversammlung zu wählenden Präsidenten.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

Art. 7: Rechnungswesen

Über die Geschäfte des Vereins wird ordentlich Buch geführt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 8: Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Amtsführung des Vorstandes sowie die Rechnungsführung prüfen und mindestens einmal jährlich eine Rechnungsstichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht zwingend Aktivmitglieder sein.

Die Rechnungsrevisoren haben jederzeit das Recht auf Einsicht in sämtliche Unterlagen des Vereinsvorstandes.

Art. 9: Haftung

Für allfällige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Versammlungsteilnehmer beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

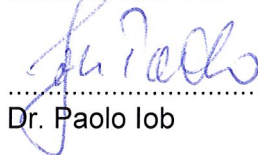
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung der Vereinigung soll das vorhandene Vermögen für die Unterstützung bedürftiger Kantonsschüler verwendet werden.

* * * * *

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 27. Januar 2014 angenommen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Februar 1994.

Der Vorsitzende:


.....
Dr. Paolo Iob

Die Protokollführerin:


.....
Dr. Daniella Bachmann